

gangen werden, warum die zweite Kammer vom Gesetzentwurf gegenwärtig noch weiter, als durch ihren frühern Beschluß abzuweichen soll.

Abg. Georgi (aus Myslau): Nur mit zwei Worten habe ich zu erklären, daß auch ich lebhaft wünsche, die vorliegende §. auf der Basis der Regierungsvorlage und nach dem Beschlusse der ersten Kammer bestehen zu sehen. Es wird durch die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen den Grundsätzen der Milde und Humanität, wie mir scheint, so ausreichend gehuldigt, daß wir in der That nicht noch weiter zu gehen brauchen, als der Gesetzentwurf selbst es beabsichtigt. Ich bitte, zu bedenken, daß in vielen Fällen eine zu große Milde gegen die Schuldner eine wirkliche Härte für die Gläubiger ist, und daß sich unter strengeren Bestimmungen Handel und Verkehr immer wohler befinden haben, als unter laxen. Ich glaube, man könnte füglich die §. bestehen lassen, ohne den Vorwurf auf sich zu nehmen, eine grausame Bestimmung gebilligt zu haben.

Abg. Klien: Eine der gewöhnlichen Klagen, meine Herren, werden Sie darin erkennen, daß sich in unserm Rechtssystem noch so viele Rechtsfragen vorfinden, welche unentschieden sind und dadurch zu manchen Processen führen, während es doch bei den meisten Fragen vielleicht weniger darauf ankommt, wie Etwas recht sei, sondern daß Etwas als Recht bestimmt sei. Von diesem Gesichtspunkte gehe ich auch bei der vorliegenden Sache aus. Ich glaube, daß es im Allgemeinen wohl ziemlich gleichgültig sein wird, ob wir das Eine oder das Andere annehmen; denn nimmt die Praxis das Eine oder das Andere an, so begünstigt sie entweder den Gläubiger oder den Schuldner, und wir befinden uns also, wir mögen das Eine oder Andere thun, in gleichem Falle. Nur habe ich das Bedenken: lehnen wir den Gesetzentwurf ab, so haben wir gar Nichts und lassen also eine streitige Rechtsfrage fortbestehen, die wir jetzt durch eine gesetzliche Bestimmung entscheiden können.

Stellv. Abg. Gehe: Den Aeußerungen des geehrten Herrn Sprechers trete ich bei und ich wünsche nur, mich zu rechtfertigen gegen den Vorwurf, daß die Vertheidiger der Regierungsvorlage grausame Bestimmungen in Bezug auf die Schuldner wünschten. Ich glaube, es kann hierbei nicht die Rede sein von Grausamkeit der Gläubiger, als vielmehr von der List, durch welche sich die Schuldner der Pflicht zu entziehen suchen. Für diese List wird ein weites Feld geöffnet, wenn nicht gleichzeitig neben der Wechselhaft die Civilklage eintreten kann. Ich denke mir den Fall, daß ein böser Zahler den Schein annimmt, als ob er Güter erworben habe, als wenn Gegenstände zur Hülfsvollstreckung da wären. Wird nun das Verfahren der Civilklage eingeleitet, dann ergibt sich, daß ein Object für die Hülfsvollstreckung nicht da ist, daß das scheinbare Vermögen der Frau gehört oder auf einen andern Namen geschrieben ist, daß die List gelungen ist und der Gläubiger den Schuldner, der nicht mehr zu finden und nicht wieder in Haft zu bringen ist — verloren hat und auch ein Recht auf die andre Klage nicht finden kann. —

Secretair D. Schröder: Ich glaube kaum, daß der Wechselschuldner sich im Arrest den Schein geben kann, als ob er gro-

ßes Vermögen besäße. Es würde sehr sonderbar aussehen, wenn ein Wechselschuldner Nichts hat und sich den Schein geben wollte, als wenn er Etwas besäße. Man würde schnell darnach fragen, was er hat, und die Hülfsvollstreckung vollstrecken lassen. Namentlich nach dem Proceßverfahren, welches hier vorliegt, wird die Vollstreckung der Hülfsvollstreckung nicht lange Anstand finden; es ist ja Alles bis zur Execution reif.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr in der Sache sprechen zu wollen. — Ich selbst werde für die §. 37 im Gesetzentwurf stimmen; einestheils aus dem Grunde, weil mir der Grundsatz, der im Entwurfe vorgelagt ist, sichrere und schnellere Rechtsverfolgung verspricht, andertheils weil derselbe außer Zweifel gestellt und dadurch der Vortheil errichtet wird, daß bei gleichen Verhältnissen nicht heute Jemand Recht und morgen Unrecht hat, was bei der Mehrheit der rechtsprechenden Richter und Collegien wohl vorkommen könnte.

Referent Abg. D. v. Mayer: Gegen den letzten Grund muß ich mir erlauben, anzuführen, daß eben erst ein einziger Fall vorgekommen ist, es also nicht füglich die Meinung der Deputation sein kann, daß heute Der, morgen Jener Recht finden soll. Es ist übrigens hier vom Recht selbst gar nicht, sondern nur vom Executionsmodus die Rede, und über diesen letztern in höchster Instanz zum ersten Male abweichend von der bisherigen Praxis entschieden worden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß allerdings die Gerichtsbehörden ihren Entscheidungen keine legislatorischen Gründe unterlegen können, sondern bloß nach dem geschriebenen Rechte und nach den daraus consequenter Weise abzuleitenden Sätzen Recht sprechen dürfen, daß also hieraus gerade für die höhere Wichtigkeit der Sache um so weniger Etwas gefolgert werden kann, als, wie bereits bemerkt worden ist, erst ein einziger Fall vorhanden ist, wo das Oberappellationsgericht der gegentheiligen Meinung sich zugewendet hat. Seit 70 und längeren Jahren ist in Sachsen von allen Spruchbehörden mit Einschluß des obersten Appellationsgerichts für die Meinung gesprochen worden, welche die Deputation vertheidiget. Ob zu der neuern Meinung bessere Gründe vorhanden sind, als zu der frühern, darüber erlaube ich mir kein Urtheil, weil ich die Gründe nicht selbst kenne und überhaupt den Fall nur einfach habe erwähnen hören. Ich muß noch auf einige andere Bemerkungen etwas Weniges erwiedern. Man sagt, es sei in der Bestimmung der Vorlage gar keine solche Härte, man tadelt das von mir gebrauchte Wort Grausamkeit. Ich gestehe, ich weiß nicht recht, wie ich ein Verfahren nennen soll, wenn Jemand, der ein Haus hat, in Wechselarrest gesetzt und nebenbei das Haus subhastirt wird. Ich sollte glauben, es müßte ebenso gut möglich sein, bloß das Haus zur Subhastation zu bringen, dieses kann er wenigstens nicht verschleudern und unsichtbar machen. In jedem Falle steht es ja dem Gläubiger frei, sogleich auf Subhastation anzutragen. Man denkt nur immer an flüchtige Schuldner, die einige Gegenstände zu verheimlichen gesonnen wären. Es müssen das aber doch Gegenstände sein, welche sich verheimlichen lassen; große Waarenlager, unbewegliche Güter lassen sich nicht verheimlichen. Wenn behauptet worden